

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

## G e s e t z

mit dem das NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird

Das Gesetz vom 30. Mai 1963 über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz), LGB1.228/1963, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 lit. f hat zu lauten:

"f) der Bewerber oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, deren gesetzlicher Vertreter eigenberechtigt ist, gegen ihn keine Ausschließungsgründe im Sinne der Bestimmungen des § 13 der Gewerbeordnung 1973, BGBl.50/1974, vorliegen und er die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt;"

2. § 18 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Jene Gemeinde, deren Gebiet zur Gänze oder zum Teil als Kurort anerkannt wurde, ist Fremdenverkehrs-gemeinde im Sinne des NÖ Fremdenverkehrsgesetzes 1973, LGB1.7400-0."

3. Im § 20 Abs. 5 ist der Ausdruck "(§ 39 der NÖ Gemeindevahlordnung, LGB1.1/1955)" durch den Ausdruck "(§ 53 der NÖ Gemeindevahlordnung 1974, LGB1.0350-2)" zu ersetzen.

4. Im § 21 tritt an die Stelle der Zitierung "§ 16 NÖ Fremdenverkehrsgesetz vom 5. November 1957, LGB1.108" die Zitierung "§ 7 des NÖ Fremdenverkehrsgesetzes 1973, LGB1.7400-0."

5. Im Anhang I hat unter lit. d die Wortfolge "Arsenquellen: Arsen 0,7 mg/kg" zu entfallen.
6. Im Anhang IV hat das Wort "Arsen" zu entfallen.
7. Im Anhang V haben die Worte "und Arsen" zu entfallen.